

I.

51 C 579/24



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Keen Law Rechtsanwalts
GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 04.04.2025
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Kuhr

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Schadenregulierungsunternehmen und macht aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche geltend. Die [REDACTED] hat als Rechtsschutzversicherin die Klägerin mit der Leistungsbearbeitung als selbständiges Schadenregulierungsunternehmen beauftragt.

Die Beklagte ist eine Rechtsanwaltskanzlei und hat bei der [REDACTED] rechtsschutzversicherte Mandanten im Rahmen des sogenannten Diesel-Skandals gegen die Daimler AG vertreten.

Konkret geht es im hiesigen Verfahren um folgende Mandate:

[REDACTED]
ML 350 CDI.

Deckungsanfrage bei der [REDACTED] für die außergerichtliche Tätigkeit sowie außergerichtliches Aufforderungsschreiben an die Daimler AG durch die Beklagte: 08.01.2019

Erteilung der Deckungszusage: 19.03.2019

Klageerhebung gegen die Daimler AG durch die Beklagte am 14.05.2019

Zahlung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 989,13 € durch die [REDACTED] an die Beklagte: 17.07.20219

[REDACTED]
200 CDI

Deckungsanfrage bei der [REDACTED] für die außergerichtliche Tätigkeit sowie außergerichtliches Aufforderungsschreiben an die Daimler AG durch die Beklagte: 07.09.2020

Erteilung der Deckungszusage: 07.12.2020

Zahlung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 650,34 € durch die [REDACTED] an die Beklagte: 02.07.2021

[REDACTED]
C200 CDI.

Deckungsanfrage bei der [REDACTED] für die außergerichtliche Tätigkeit sowie außergerichtliches Aufforderungsschreiben an die Daimler AG durch die Beklagte: 20.04.2020

Erteilung der Deckungszusage: 17.08.2020

Zahlung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 805,20 € durch die [REDACTED] an die Beklagte: 28.12.2020

[REDACTED]
Typ B 180 CDI

Deckungsanfrage bei der [REDACTED] für die außergerichtliche Tätigkeit sowie außergerichtliches Aufforderungsschreiben an die Daimler AG durch die Beklagte: 22.12.2020

Erteilung der Deckungszusage: 03.05.2021

Zahlung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1054,10 € durch die [REDACTED] an die Beklagte: 16.12.2021

5. [REDACTED] erwarb unter dem 26.07.2011 einen Pkw Marke Daimler, Typ C 250 CDI.

Deckungsanfrage bei der [REDACTED] für die außergerichtliche Tätigkeit sowie außergerichtliches Aufforderungsschreiben an die Daimler AG durch die Beklagte: 14.04.2021

Erteilung der Deckungszusage: 14.07.2021

Zahlung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1134,55 € durch die [REDACTED] an die Beklagte: 23.08.2021

und

[REDACTED]
CDI.

Deckungsanfrage bei der [REDACTED] für die außergerichtliche Tätigkeit sowie außergerichtliches Aufforderungsschreiben an die Daimler AG durch die Beklagte: 17.01.2019

Erteilung der Deckungszusage: 29.01.2020

Zahlung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1141,90 € durch die [REDACTED] an die Beklagte: 02.02.2021

[REDACTED]
Klageverfahren angestrengt.

Die Klägerin behauptet, dass die vorgerichtliche Tätigkeit unnötig gewesen sei. Die Daimler AG habe bis dahin nie auf vorgerichtliche Schreiben im verlangten Sinne reagiert.

Hätte die Beklagte die Mandanten darüber beraten, dass ein außergerichtliches Vorgehen keinen Erfolg haben würde, hätten diese ein kostenauslösendes vorgerichtliches Schreiben nicht in Auftrag gegeben.

Ausweislich der von den Mandanten unterschriebenen Vollmacht hätte von Anfang an eine unbeschränkte Beauftragung vorgelegen, welche auch das Klageverfahren umfasst habe.

Die Klägerin beantragt

die Beklagte zu verurteilen

1

a. [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 989,13 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

b. sie von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber [REDACTED]

[REDACTED]
Höhe von fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

2.

a. [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 650,34 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

b. sie von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber [REDACTED]

[REDACTED]
Höhe von fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

3.

a. [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 805,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

b. sie von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber [REDACTED]

[REDACTED]
Höhe von fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

4.

a. [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 1.054,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

b. sie von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber [REDACTED]

[REDACTED]
Höhe von fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

5.

a. [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 1.134,55 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

b. sie von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber [REDACTED]

[REDACTED]
Höhe von fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

6.

a. [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 1.141,90 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

b. sie von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber [REDACTED]
[REDACTED]
Höhe von fünf Prozentpunkte über Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt
die Klagen abzuweisen.

Sie bestreitet, dass ein außergerichtliches Vorgehen aussichtslos gewesen sei. Insofern hätten diverse Oberlandesgerichte Ansprüche von Versicherungsnehmern auf Deckung der Kosten für eine vorgerichtliche Tätigkeit, mithin die hinreichenden Erfolgsaussichten der geltend gemachten Ansprüche, bejaht.

Aber selbst wenn ihre außergerichtliche Tätigkeit aussichtslos erkennbar aussichtslos gewesen sei, träfe die Klägerin ein Mitverschulden, soweit man einen Schadenseintritt bejahe, da sie „sehenden Auges“ trotzdem die Deckungszusagen erteilt habe.

Schließlich erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung und stellt dabei auf die erteilte Deckungszusage als maßgebliches Ereignis ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Ursprünglich hat die Klägerin für jedes Mandat eine separate Klage erhoben. Das Gericht hat mit Beschluss vom 10.02.2025 die Klagen betreffend der Mandate [REDACTED]
[REDACTED]
zum hiesigen Verfahren hinzuverbunden.

Die Parteien haben ihre Zustimmung zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt.

Zudem, folgte man der Rechtsauffassung der Klägerin hinsichtlich der offenbaren Aussichtslosigkeit eines vorgerichtlichen Vorgehens, hätte der Ausgang des Klageverfahrens, auch im Fall eines Obsiegens, nichts geändert, so dass durch das Zuwarten bis zum Schluss des Klageverfahrens kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten war.

Damit ist mit Ablauf des 31.12.2022 die Verjährung eingetreten.

Die Klägerin führt selbst aus erst im Jahr 2023 die „schadensersatzrechtliche Aufarbeitung“ begonnen zu haben, so dass es die Verjährungsfrist unterbrechende Handlung im Sinne von § 204 Abs. 1 BGB nicht gibt.

bb. Mangels eines Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf die zugleich geltend gemachten Zinsen.

cc. Der Anspruch auf die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

b. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückerstattung des von ihr an die Beklagte gezahlten Honorars für deren

gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG.

aa. Die Klägerin kann nicht mit dem an die Beklagte gerichteten Vorwurf verfangen, dass diese im Rahmen der rechtlichen Vertretung des vorgenannten Mandats vorgerichtlich tätig geworden ist, obwohl eine solche Tätigkeit erkennbar aussichtslos gewesen sei.

(1.) Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung besteht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht. Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung aufzuklären, endet nicht mit deren Einleitung; verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären (BGH, IX ZR 165/19).

Gemessen daran mag die außergerichtliche Tätigkeit zwar nicht sicher erwartbar erfolgversprechend im Hinblick auf die geltend gemachte Forderung gewesen sein. In rechtlicher Hinsicht führte diese aber materiell zu einem zinsbegründenden

Schuldnerverzug, einem haftungsverlagernden Gläubigerverzug und prozessual zur Vermeidung des Risikos eines sofortigen Anerkenntnisses nach § 93 ZPO. Die vorgerichtliche Tätigkeit der Beklagten war damit rechtlich vorteilhaft.

Eine Pflichtverletzung wäre in dieser Konstellation allenfalls anzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer bei Mandatserteilung (nur) einen Klageauftrag erteilt hätte. Dies ist hier aber nicht sicher feststellbar. Das außergerichtliche Aufforderungsschreiben vom 07.09.2020 enthält den Hinweis: „Abschließend weisen wir Sie darauf hin, dass wir bereits jetzt beauftragt sind, bei fruchtlosem Fristablauf Klage bei dem zuständigen Zivilgericht einzureichen...“. Dies ist zwar ein gewichtiges Indiz für die entsprechende Behauptung der Klägerin. Jedoch kann aus der nach außen hin erkennbaren Tätigkeit eines Rechtsanwalts, auch wenn sie mit einer Klageandrohung verbunden ist, nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, ob der Rechtsanwalt diese Tätigkeit im Rahmen eines ihm bereits erteilten - zumal unbedingten - Klageauftrags ausgeübt hat oder ob dem Anwalt im maßgeblichen Innenverhältnis bislang tatsächlich (lediglich) ein Vertretungsauftrag erteilt worden ist. Diese verbleibende Unsicherheit geht zu Lasten der Klägerin, die darzulegen und im Streitfall zu beweisen hat, dass er seinem Anwalt einen Auftrag zur vorgerichtlichen Vertretung erteilt hat (BGH, VI ZR 353/20).

Hierzu hat die Klägerin sich im Rahmen der Replik nicht substantiiert erklärt, insbesondere keinen Beweis durch Vernehmung ihres Versicherungsnehmers angetreten.

Auch aus der von der Beklagten verwendeten Vollmacht kann kein anderer Schluss gezogen werden. Darin heißt es: „... wird sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt ...“ (Zitat der Klägerin in der Klageschrift, Unterstreichung durch das Gericht).

(2.) Außerdem liegt hier eine Deckungszusage für die außergerichtliche Tätigkeit vor. Bei einer Deckungszusage handelt es sich um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, welches spätere Einwendungen und Einreden des Rechtsschutzversicherers grundsätzlich ausschließt, die er zum Zeitpunkt der Abgabe erheben konnte und zumindest aufgrund der ihm vorliegenden Schilderung des Sachverhalts hätte kennen müssen (Piontek in Prölls/Martin, 34. Aufl., VVG, ARB 2010 § 17 Rn. 10 mwN).

Etwas anders gilt nur, wenn die Deckungszusage insoweit unter Vorbehalt erfolgt. Die Klägerin führt in der Replik aus sich in der Deckungszusage ausdrücklich weitere

Einwendungen vorbehalten und keinen generellen Verzicht auf Einwendungen erklärt zu haben (aaO).

Dieser Vorbehalt kann freilich nur für Aspekte gelten, die bei Erteilung der Deckungszusage nicht bekannt wäre. Für das Argument, auf das die hiesige Klage gestützt wird, gilt dies offensichtlich nicht. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass die Leistungsabteilung der Klägerin bei dem hier zugrundeliegenden Sachverhalt, welcher zu einer Vielzahl von Klagen gegen die Daimler AG geführt hat, nicht intensiv geprüft haben könnte, ob sie eine Deckungszusage erteilen muss oder nicht und sich nicht mit dem Aspekt der Erfolglosigkeit einer vorgerichtlichen Tätigkeit auseinandergesetzt hat. Wenn, wie sie behauptet, bekannt war, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Daimler AG auf keine außergerichtliche Aufforderung im verlangten Sinn reagiert habe, hätte sie vorliegend auch keine Deckungszusage erteilen dürfen.

bb. Mangels eines Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf die zugleich geltend gemachten Zinsen.

cc. Der Anspruch auf die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

c. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückerstattung des von ihr an die Beklagte gezahlten Honorars für deren

§§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG.

Die insoweit streitgegenständliche Zahlung der Klägerin erfolgte am 28.12.2020, so dass sinngemäß auf die Ausführungen unter lit. a. aa. - cc. verwiesen werden kann.

d. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückerstattung des von ihr an die Beklagte gezahlten Honorars für deren

gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter lit. b. aa. - cc. verwiesen.

e. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückerstattung des von ihr an die Beklagte gezahlten Honorars für deren

außergerichtliche Tätigkeit in dem Mandat [REDACTED] in Höhe von 1134,55 € gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch hier auf die Ausführungen unter lit. b. aa. - cc. verwiesen

f. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückerstattung des von ihr an die Beklagte gezahlten Honorars für deren

[REDACTED]
gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch hier auf die Ausführungen unter lit. b. aa. - cc. verwiesen. In Bezug auf den Vorwurf der Klägerin, dass die Beklagte den Mandanten nicht auf die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Tätigkeit hingewiesen habe, wird dieser widerlegt durch eine von der Beklagten vorgelegten

[REDACTED]
umfassend zu diesem Aspekt aufgeklärt worden zu sein und dennoch eine außergerichtliche Tätigkeit der Beklagten gewünscht habe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit fußt auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 5575,22 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung**

[REDACTED]
[REDACTED]

Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Kuhr

Keen Law Rechtsanwälte